

**Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung**  
**Nr. 22/2012**

über die Außerbetriebnahme der Nordschleuse Kachlet

Im Zeitraum vom 27.02.2012 bis zum 05.03.2012 beginnen die Vorbereitungen zur Außerbetriebnahme der Nordschleuse Kachlet. Während dieses Zeitraumes kann es zu kurzfristigen Behinderungen, ggf. auch zur kurzzeitiger Außerbetriebnahme der Nordschleuse Kachlet kommen.

Ab dem 05.03.2012 wird die Nordschleuse wegen der Baumaßnahmen zur Sicherung der Mittelmauer außer Betrieb genommen. In Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens muss wegen des eingeschränkten Schleusenbetriebs mit Wartezeiten gerechnet werden.

**Aufgrund von § 4 der Verordnung über die Schleusenbetriebszeiten an den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau vom 30.01.2008 (VkBf. 2008, S. 312) sowie von § 1.22 der Anlage A zur DonauSchPV vom 27.05.1993 (BGBl. I, S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2868) ordnet das Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg ab dem 05.03.2012 bis auf Widerruf folgende Verkehrsregelung an:**

**I. Für die Talfahrt:**

1. Schiffsführer zu Tal fahrender Fahrzeuge und Verbände, die beabsichtigen zu Tal zu schleusen, haben sich erstmalig auf Höhe der Gierseilfähre in Sandbach, bei ca. Donau-km 2242,0 und bei der Annäherung an die Autobahnbrücke Schalding, ca. Donau-km 2234,5 unter Angabe des Fahrzeugnamens, der Fahrzeugart, und ihrer Position über den nautischen Informationsfunk (Kanal 20) bei der Schleusebetriebsstelle Kachlet zu melden.
2. Schiffsführer stillliegender Fahrzeuge und Verbände, die von unterhalb der Autobahnbrücke Schalding befindlichen Umschlagsstellen oder vom Liegeplatz in Heining (Donau-km 2232,36 – Donau-km 2231,62) zu Tal schleusen wollen, haben sich vor der Abfahrt bei der Schleusebetriebsstelle Kachlet über den nautischen Informationsfunk (Kanal 20) anzumelden und die Freigabe zur Einfahrt in die Schleuse abzuwarten.
3. Bootsführer von zu Tal fahrenden Kleinfahrzeugen, die beabsichtigen zu Tal zu schleusen, bzw. Bootsführer muskelbetriebener Fahrzeuge, die die Umsetzanlage im Schleusenvorhafen benutzen wollen, haben sich vor der Einfahrt in den Schleusenvorhafen an der am linken Ufer befindlichen Abwartestelle für Kleinfahrzeuge, (Donau-km 2231,6) über die Sprechanlage bei der Schleusenbetriebsstelle Kachlet anzumelden und die Freigabe in die Schleuse bzw. zur Umsetzanlage in den Schleusenvorhafen abzuwarten.
4. Schiffsführer, die beabsichtigen ihre Weiterfahrt zu unterbrechen, haben dies rechtzeitig

der Schleusenbetriebsstelle Kachlet mitzuteilen.

## **II. Für die Bergfahrt:**

1. Schiffsführer zu Berg fahrender Fahrzeuge und Verbände, die beabsichtigen zu Berg zu schleusen, haben sich erstmalig auf Höhe des Schutzhafens Lindau, (ca. Donau-km 2222,0) und bei der Annäherung an die Schanzlbrücke in Passau, ca. Donau-km 2227,0 Schalding über den nautischen Informationsfunk (Kanal 20) unter Angabe des Fahrzeugnamens, der Fahrzeugart und der Position bei der Schleusenbetriebsstelle Kachlet zu melden.
2. Schiffsführer stilliegender Fahrzeuge und Verbände, die beabsichtigen zu Berg zu schleusen, haben sich vor der Abfahrt von den in Passau befindlichen Liegestellen, bzw. vor der Ausfahrt aus dem Hafen Racklau, bei der Schleusenbetriebsstelle Kachlet über den nautischen Informationsfunk (Kanal 20) anzumelden und die Freigabe zum Vorsignal in Stelzhof (Donau-km 2229,3) abzuwarten.
3. Bootsführer von zu Berg fahrenden Kleinfahrzeugen, die beabsichtigen zu Berg zu schleusen, dürfen nur bei Taktlicht des Vorsignals Stelzhof und in ausreichendem Abstand hinter den Fahrzeugen und Verbänden der Großschifffahrt zu der im Wehram befindlichen Abwartestelle für Kleinfahrzeuge (Donau-km 2230,5) fahren. Die Bootsführer haben sich über die Sprechstelle bei der Schleusenbetriebsstelle Kachlet zu melden und die Freigabe in die Schleuse abzuwarten.
4. Das Stilliegen an der Liegestelle in Stelzhof, von Donau-km 2229,24 bis Donau-km 2228,55 ist während der gesamten Baumaßnahme verboten. Ausgenommen davon sind auf Schleusung wartende Fahrzeuge und Verbände.

## **III. Weitere Regelungen:**

1. Während der gesamten Baumaßnahme wird für Fahrgastkabinenschiffe das Vorrecht auf Vorrang bei der Schleusung nach § 6.29 Buchstabe b in Verbindung mit § 13.08 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage A zur DonauSchPV aufgehoben. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Fahrzeuge der örtlichen Fahrgastschifffahrt.
2. Damit durch den eingeschränkten Schleusenbetrieb das Verkehrsaufkommen bewältigt werden kann, haben die Schiffsführer unnötige Verzögerungen des Schleusablaufs zu vermeiden. Die Schichtleitung ist ermächtigt, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusenkammer ergänzende oder abweichende Anordnungen zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

Im Auftrag

Kerber